

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]
(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens.
Um Beachtung wird gebeten!)

Bitte vormerken! 9. Oktoberfest im Bördeland

Am 22.10.2011 wollen wir wieder im SFZ „Bördeland“ in Eggersdorf feiern wie die Bayern. Wieder mit dabei sind die „Herrnhäuser“. Um 20.00 Uhr heißt es dann „o´zapft“ ist.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Haushaltsausschuss der Gemeinde Bördeland am 07.07.2011
Beschluss HA 01-02 / 2011 – Grundstücksangelegenheit (NÖ)
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Gemeinderat der Gemeinde Bördeland vom 07.07.2011

Beschluss 01 – 05 / 2011 – Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf 2. Ergänzung Abrundung Innenbereichssatzung „Eickendorfer Weg“ im Ortsteil Eggersdorf der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in derzeit gültiger Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Behandlung der vorliegenden Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes 2. Ergänzung Abrundung Innenbereichssatzung „Eickendorfer Weg“ im Ortsteil Eggersdorf der Gemeinde Bördeland nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragen wurden:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die im beigefügten Abwägungsprotokoll ausgewiesenen Stellungnahmen berücksichtigt.
2. Die Planzeichnung und die Begründung werden, sofern erforderlich, entsprechend den zu berücksichtigenden Änderungen korrigiert.
3. Das mit der Planung befasste Planungsbüro wird beauftragt, die Bürger und Träger öffentlicher Belange, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 – 05 / 2011 – Beschluss über die Billigung des geänderten Entwurfes 2. Ergänzung Abrundung Innenbereichssatzung „Eickendorfer Weg“ im Ortsteil Eggersdorf der Gemeinde Bördeland – erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 44 Abs. 3, Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. 383)

1. Der 2. Entwurf der 2. Ergänzung Abrundung Innenbereichssatzung „Eickendorfer Weg“ im Ortsteil Eggersdorf der Gemeinde Bördeland, bestehend aus der geänderten Planzeichnung sowie der angepassten Begründung einschließlich des angepassten Umweltberichts wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der 2. Planentwurf bestehend aus der geänderten Planzeichnung sowie der angepassten Begründung, einschließlich des angepassten Umweltberichts nach Ziffer 1 wird gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), erneut ausgelegt.

Die erneute Auslegung wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB zu den allgemeinen Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Bördeland, Sitz Biere in 39221 Bördeland, Magdeburger Straße 3, stattfinden. Gemäß § 4a Abs. 3 wird die Frist der erneuten Auslegung angemessen verkürzt. Die erneute Auslegung ist gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erneut einzuholen.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind über die erneute Auslegung zu benachrichtigen.

Es wird bestimmt, dass Anregungen und Hinweise nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs und der angepassten Begründung einschließlich des angepassten Umweltberichts vorgebracht werden können (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03 – 05 / 2011 – Beschluss zur möglichen Grenzänderung der Gemarkung Eggersdorf

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), in derzeit gültiger Fassung, die Änderung der Grenze der Gemarkung Eggersdorf unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Änderung der Gemarkungsgrenze erfolgt mit der Aufstellung des Flurbereinigungsplans durch das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte (ALFF) zum Zwecke der Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten und zur Begradigung der Grenze.
2. Der Gemeinde Bördeland und den betroffenen Eigentümern entstehen durch diese Grenzregulierung keine Kosten und Aufwendungen.
3. Die Größe der Gemarkung Eggersdorf insgesamt und der steuerpflichtigen landwirtschaftlichen Nutzfläche darf sich nicht wesentlich ändern.
4. Die Gemeinde Bördeland erhält kostenlos mit der Schlussfeststellung des Flurbereinigungsplanes Bestandspläne und Auszüge.
5. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig informiert wird.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04 - 05 / 2011 – Beschluss zur möglichen Grenzänderung der Gemarkung Biere

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), in derzeit gültiger Fassung, die Änderung der Grenze der Gemarkung Biere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Änderung der Gemarkungsgrenze erfolgt mit der Aufstellung des Flurbereinigungsplans durch das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte (ALFF) zum Zwecke der Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten und zur Begradigung der Grenze.
2. Der Gemeinde Bördeland und den betroffenen Eigentümern entstehen durch diese Grenzregulierung keine Kosten und Aufwendungen.

3. Die Größe der Gemarkung Biere insgesamt und der steuerpflichtigen landwirtschaftlichen Nutzfläche darf sich nicht wesentlich ändern.
4. Die Gemeinde Bördeland erhält kostenlos mit der Schlussfeststellung des Flurbereinigungsplanes Bestandspläne und Auszüge.
5. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig informiert wird.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 05 - 05 / 2011 – Beschluss des Gemeindeentwicklungskonzeptes für die Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. 383), in derzeit gültiger Fassung, das beiliegende Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 06 - 05 / 2011 – Betriebskostenbeteiligung der Sportvereine

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland ab dem 01.01.2012 die Sportvereine der Gemeinde Bördeland gemäß der als Anlage beigefügten Darstellung und Aufschlüsselung an den Betriebskosten für die Sporthäuser, die wirtschaftlichen Teile (Gaststätten) betreffend, zu beteiligen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 07 - 05 / 2011 – Risikoanalyse und Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs.1, 4 Abs. 1 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in Verbindung mit dem § 2 Abs.1 und 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Mindeststärke und – Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) vom 13.07.2009 in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die als Anlage beigefügte Risikoanalyse mit Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Bördeland, bestehend aus Textteil und formellen Teil.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Information an die Einwohner des OT Welsleben

Bis auf Weiteres wird auf Grund eines anhängigen Gerichtsverfahrens gegen die Gemeinde Bördeland der Saal in der Krumpfen Straße 31 im OT Welsleben für private Feiern nur noch tagsüber (bis 18.00 Uhr) vermietet!

Wir bitten um Verständnis.

Information des Ordnungsamtes

Fundsache – Fundsache Autoschlüssel (Heimatfest OT Biere)

Am 12.06.11 wurde vom Vorabend (Band „Tänzchenteer“ spielte) ein Autoschlüssel in der Scheune am Park in Biere gefunden.

Er wird im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Straße 3 aufbewahrt.

Unter Vorlage eines Nachweises kann er vom Eigentümer abgeholt werden.

Fundsache Damen-Fahrrad

Am 07.07.11 wurde in der Schloßstraße in Großmühligen ein 26 er – Damenfahrrad (rot-schwarz mit Korb) aufgefunden. Es wird im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Bördeland, Biere,

Magdeburger Straße 3 aufbewahrt.

Unter Vorlage eines Nachweises kann es vom Eigentümer abgeholt werden.

Bekanntmachung

über die verkürzte erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs der 2. Ergänzung Abrundung Innenbereichssatzung „Eickendorfer Weg“

im Ortsteil Eggersdorf der Gemeinde Bördeland

nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 07.07.2011 gebilligte und zur verkürzten erneuten Auslegung bestimmte 2. Entwurf der 2. Ergänzung Abrundung Innenbereichssatzung „Eickendorfer Weg“ im Ortsteil Eggersdorf der Gemeinde Bördeland mit der angepassten Begründung einschließlich des angepassten Umweltberichts mit den Festsetzungen der grünordnerischen Maßnahmen liegt im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

vom 01.08.2011 bis zum 15.08.2011

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in 39221 Biere, Magdeburger Straße 3, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der aufgeführten Dienstzeiten zur Niederschrift abgeben.

Dienstzeiten:

Mo	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr	von 07:00 bis 12:15 Uhr

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Anregungen und Hinweise nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs und der angepassten Begründung einschließlich des angepassten Umweltberichts vorgebracht werden können (§ 4a Abs. 3 BauGB), diese erstrecken sich auf die Änderung der Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Planentwurf und die dementsprechende Anpassung der Begründung und des Umweltberichts sowie die Ergänzung von Begründung und Umweltbericht um Aussagen zur Geschossigkeit, zur Lage des Satzungsgebietes in Bezug auf die Bahntrasse und zum Umgang mit dem Schutzgut Boden.

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Satzung 2. Ergänzung Abrundung Innenbereichssatzung „Eickendorfer Weg“ im OT Eggersdorf Gemeinde Bördeland unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Biere, den 22.07.2011

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel -

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, den 01.06.2011
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben
Az. 42.3- SBK 113 611 B 5.01-VIA

Öffentliche Bekanntmachung

Flurneuordnungsverfahren

Flurbereinigung „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113“

Im o.g. Flurbereinigungsverfahren ergeht gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende

- Vorläufige Anordnung -

I.

Dem Unternehmensträger (Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Mitte) wird zum 30.09.2011 Besitz und Nutzung der für den Bau der Bundesstraße B 246a vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen entzogen. Der Umfang der Flächenrückgabe sowie die genaue Lage der vorläufig in Anspruch genommenen Flächen ergeben sich aus dem beigefügten Flurstücksverzeichnis sowie dem Punkt 14.1 (Grunderwerbsplan) der Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der B 246a.

II.

Der Entzug erfolgt zugunsten der betroffenen Eigentümer und Nutzer, die mit Wirkung vom 01.10.2011 wieder über die unter Punkt I genannten Flächen verfügen können.

Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt.

III.

Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind vom Unternehmensträger ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden. Die örtliche Anzeige dieser Flächen durch den Unternehmensträger ist nicht erforderlich.

IV.

Die Regelung dieser Anordnung gilt, vorbehaltlich einer abändernden Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 ff. FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung gemäß §§ 61 ff. FlurbG.

Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2. Planungsabschnitt ist ein Unternehmensverfahren nach §§ 87 ff. i. V. m. § 1 und 37 FlurbG. Es hat das Ziel, den durch den Bau B 246a eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Das Verfahren ist mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 20.03.2007 durch die obere Flurbereinigungsbehörde des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt angeordnet worden. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Der Unternehmensträger hat mit Schreiben vom 21.01.2011 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben die Rückgabe der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (VIA-Flächen) zum 01.10.2011 beantragt.

Nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist, vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Die Bereitstellung der zeitweilig zum Bau benötigten Flächen erfolgte auf Grundlage der vorläufigen Anordnungen nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG vom 01.08.2007, 01.10.2007, 15.01.2009 und 01.11.2009 unter Berücksichtigung der Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der B 246a (Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt: 308.2.2-31027-F16.05).

Gegenüber der Flurbereinigungsbehörde zeigte der Unternehmensträger nun an, dass die Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme nicht mehr benötigt werden und die Baumaßnahmen in diesem Bereich beendet sind. Die ordnungsgemäße Rekultivierung der Flächen wurde abgeschlossen.

Durch die Rückgabe der Baubedarfsflächen wird der Flächenentzug für die Beteiligten reduziert und der daraus resultierende Nutzungsausfall minimiert. Mit der Möglichkeit diese Flächen wieder ihrer ursprünglichen und zweckentsprechenden Nutzung zuzuführen, können zudem die durch den Neubau der B 246a, hervorgerufenen Einschränkungen in den Besitz- und Nutzungsverhältnissen teilweise aufgehoben werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist es daher erforderlich, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung an diesen Grundstücken zu regeln. Dem stehen sowohl die Interessen der bisherigen Besitzer als auch die der Nutzer nicht entgegen.

Somit liegen die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Anordnung vor. Dem Antrag des Unternehmensträgers wird stattgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch

beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Im Auftrag

Jens Spicher

Anlagen: Flurstücksverzeichnis

Übersichtskarte VIA-Flächen

1 - Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, den 11.07.2011
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

Az. 42.3- SBK 113 611 B 5.01-VIA_TG_WEG9

Öffentliche Bekanntmachung

Flurneuordnungsverfahren

Flurbereinigung „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113“

Im o.g. Flurbereinigungsverfahren ergeht gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz¹ (FlurbG) folgende

- Vorläufige Anordnung -

I.

Dem Unternehmensträger (Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Mitte) wird zum 30.09.2011 Besitz und Nutzung der für den Bau der Bundesstraße B 246a vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen entzogen. Der Umfang der Flächenrückgabe sowie die genaue Lage der vorläufig in Anspruch genommenen Flächen ergeben sich aus dem beigefügten Flurstücksverzeichnis sowie dem Punkt 14.1 (Grunderwerbsplan) der Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der B 246a.

II.

Der Besitz der unter I. genannten Flächen wird mit Wirkung vom 01.10.2011 der Teilnehmergeinschaft (TG) zugewiesen. Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt.

III.

Bei den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen gemäß Nr. I handelt es sich um die Flächen der „ehemalige Baustraße“, welche für den Bau der Ortsumgehung erforderlich war und vom Unternehmensträger befestigt wurde. Der ursprünglich vorgesehene Rückbau dieser „Baustraße“ erfolgt nicht, da diese als Unterbau für die im Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) vorgesehene TG-Maßnahme W09 verwendet werden soll. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

IV.

Die Regelung dieser Anordnung gilt, vorbehaltlich einer abändernden Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 ff. FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung gemäß §§ 61 ff. FlurbG.

V.

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld nach § 36 Abs. 1 FlurbG zum Ausgleich evtl. auftretender vorübergehender Nachteile infolge der unter I. betroffenen Flächen der vorläufigen Anordnung erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde ALFF Mitte und wird von der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Ortsumgehung Schönebeck B 246a, 2. Planungsabschnitt“ gezahlt.

Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2. Planungsabschnitt ist ein Unternehmensverfahren nach §§ 87 ff. i. V. m. § 1 und 37 FlurbG. Es hat das Ziel, den durch den Bau B 246a eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Das Verfahren ist mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 20.03.2007 durch die obere Flurbereinigungsbehörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt angeordnet worden. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Der Unternehmensträger hat mit Schreiben vom 21.01.2011 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben die Rückgabe der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (VIA-Flächen) zum 01.10.2011 beantragt.

Nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist, vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Die Bereitstellung der zeitweilig zum Bau benötigten Flächen erfolgte auf Grundlage der vorläufigen Anordnungen nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG vom 01.08.2007, 01.10.2007, 15.01.2009 und 01.11.2009 unter Berücksichtigung der Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der B 246a (Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt: 308.2.2-31027-F16.05).

Gegenüber der Flurbereinigungsbehörde zeigte der Unternehmensträger nun an, dass die Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme nicht mehr benötigt werden und die Baumaßnahmen in diesem Bereich beendet sind.

Wie unter Nr. III. angeführt, erfolgt kein Rückbau der „Baustraße“, da diese als Unterbau für den durch die TG zu errichtenden Weg 09 genutzt werden soll. Dadurch werden sowohl für den Unternehmensträger als auch für die TG Aufwand und Kosten gespart. Somit werden auch für die am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer Kosten eingespart, da der durch Hebungen aufzubringende Eigenleistungsanteil der TG sinkt.

Die Maßnahme ist im Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) vorgesehen. Dieser wurde am 22.06.2011 durch das ALFF Mitte genehmigt.

Aus den vorgenannten Gründen ist es daher erforderlich, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung an diesen Grundstücken zu regeln. Dem stehen sowohl die Interessen der Eigentümer, der bisherigen Besitzer als auch die der Nutzer nicht entgegen.

Somit liegen die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Anordnung vor. Dem Antrag des Unternehmensträgers wird stattgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Im Auftrag

Jens Spicher

Anlagen: Flurstückverzeichnis
Übersichtskarte VIA-Flächen Weg 9

¹ - Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, den 15.07.2011
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Az.: 42.3 – SBK 113 611B 5.01_W01_W07_15_7_2011
Verf. – Nr. SBK 113

Öffentliche Bekanntmachung

Flurneuordnungsverfahren

Flurbereinigung „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113“

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für den im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Wirtschaftswegebau in dem Verfahrensgebiet Ortsumgehung Schönebeck, 2. Planungsabschnitt benötigten Flächen zum **01.09.2011** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft der Ortsumgehung Schönebeck 2. Planungsabschnitt“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Gebietskarte mit Maßnahmebezeichnung), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113“ wird mit Wirkung vom 01.09.2011 für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld nach § 36 Abs. 1 FlurbG zum Ausgleich evtl. auftretender vorübergehender Nachteile infolge der unter I. betroffenen Flächen der vorläufigen Anordnung entfällt, da es sich ausschließlich um Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft handelt (siehe Begründung).

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Das Regierungspräsidium Halle hat mit Beschluss vom 20.03.2007 das Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113, Verf.-Nr.: 0305 SBK 113“ angeordnet.

Der Beschluss ist bestandskräftig.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der B 246a im Verfahrensgebiet Schönebeck eingetretenen Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die

allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

In dem Verfahrensgebiet ist der Bau der Ortsumgehungen (B 246a) abgeschlossen.

Durch die Baumaßnahmen ist das bestehende Wege- und Gewässernetz unterbrochen worden.

Die dadurch verursachten landskulturellen Nachteile müssen umgehend beseitigt werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat daher im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Ortsumgehungen Schönebeck 2. Planungsabschnitt einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt.

Dieser ist mit Datum vom 22.09.2011 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden und bietet mithin eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum 01.09.2011 zu entziehen.

Da das Verhältnis der von den Nutzern bewirtschafteten Flächen zu den durch diese Anordnung entzogenen Flächen sehr gering ist und die Auswirkungen auf mehrere Pächter/ Bewirtschafter verteilt sind, werden Baumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft nicht entschädigt. Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer nicht entgegen, da durch diese Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf volle Pachtzinszahlung haben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Um die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht- und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewährt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag
Jens Spicher

Anlagen Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
Karte zur vorläufigen Anordnung

Die Anlagen zu den jeweiligen Flurbereinigungsverfahren können während der

Dienstzeiten:

Mo von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr von 07:00 bis 12:15 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Bördeland eingesehen werden!

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, 15.07.2011
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben - Börde

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Im freiwilligen Landtausch in der Gemeinde Stadt Schönebeck Stadtteil Frohse
Verf.-Kennung: SLK 124

betreffend das Flurstück 72 in der Flur 2 der Gemarkung Schönebeck-Frohse

werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag
Konstanze Cleve (DS)

Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:

- Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794)

Sie suchen eine Wohnung? Wir haben sie!

Die Gemeinde Bördeland bietet folgenden freien Wohnraum an:

OT Biere

- 2 Raum WE, Kleine Str. 2 mit 55,10 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 13 mit 68,84 qm - Kohleofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 59,26 qm – Gasheiz-er Gamat
- 4 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2d mit 68,20 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 58,96 qm – Ölofen

OT Welsleben

- Preiswerte 3-Raum-Wohnung mit Kohleheizung
Wohnfläche 66,26 m²/ Erdgeschoss
Gartennutzung möglich
- 2 Raum Wohnung mit Gas-Zentralheizung
Dusche – 1. Obergeschoss
Wohnfläche 76,47 qm, Hofnutzung
-2 Raum Wohnung 34,60 m² mit Kohleheizung und Garten-
nutzung möglich
- 3 Raum Wohnung 81,33 qm mit Gas-Kombitherme, Dusche
1. Obergeschoss
Für jede Anmietung wird eine Mietkautionszahlung in Höhe von
2 Kaltmieten gefordert.
Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Börde-
land, Herr Korn. Tel. 039297/ 26141

OT Großmühligen

- Alten- und behindertengerechte 2-Raum-Wohnung in Großmüh-
lingen
Wohnfläche 52,73m², Bad, Küche, Diele, mod. Heizung, Balkon,
Keller, Kfz.-Stellplatz und Fahrstuhl, ruhige Lage
Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Börde-
land, Frau Schumann. Tel. 039297/ 26140

Nichtamtlicher Teil

Informationen und Werbung

Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

22.07.2011	Alte Herren MTV – SV Dodendorf
29.07.2011	Alte Herren SV Altenweddingen – MTV
05.08.2011	Alte Herren SG Hohendodeleben – MTV
12.08.2011	Alte Herren MTV – TSV Klein Mühligen
19.08.2011	Alte Herren SSV Barby – MTV
20.08.2011	I. Herren Punktspielbeginn der Saison 2011/12

TSV BLAU – WEISS 49 EGGERSDORF e. V.

TSV Eggersdorf "Alte Herren" Spielplan 2011

29.07.	Eggersdorf - Kl.-Mühligen 18:30
05.08.	Eggersdorf - Biere 18:30
12.08.	Beyendorf – Eggersdorf 18:30
19.08.	SSV - Eggersdorf 18:30
26.08.	Welsleben - Eggersdorf 18:30
02.09.	Eggersdorf – SSC 18:30
09.09.	Gnadau – Eggersdorf

1075 Jahre Großmühligen – Ausschnitte aus dem historischen Teil des Festprogramms

In seinen 1075 Jahren erlebte unser Dorf eine wechselvolle Ge-
schichte, die Sie auf Tafeln im historischen Dorfkern auf dem
Bördehofrundgang nacherleben können.

Im Rahmen der Feierlichkeiten vom 09.09. - 12.09.2011 zu die-
sem Ortsjubiläum und dem jährlichen Pflaumenkuchenmarkt
finden am Sonnabend, dem 11.09.2011 viele Veranstaltungen
statt.

Wir laden Sie ein, im ältesten Teil des Dorfes die Historische
Meile (vom Festzelt an der Sankt Petri Kirche vorbei bis zum

Ende der Gnadauer Straße) zu besuchen und einzutauchen in die
bäuerliche Vergangenheit des Bördedorfes. Dort erwarten Sie ab
10 Uhr:

In der Sankt Petri Kirche eine Ausstellung zu Taufe, Konfirmation
und Hochzeit aus verschiedenen Jahrhunderten mit Kleidern,
Urkunden und Fotos der bekannten Sammlerin Frau Vogeley aus
Gatersleben, die ergänzt wurde durch originale Stücke aus dem
Besitz von Großmühlinger Familien. Hier würden wir uns über
weitere Leihgaben (Fotos, Urkunden, Kleider oder andere Erinne-
rungsstücke) aus dem Besitz von Familien freuen.

Ab 15.30 Uhr erwartet Sie dann das traditionelle Kaffeetrinken mit
selbstgebackenem Pflaumenkuchen rund um die Kirche.

Ebenfalls ab 10 Uhr können Sie eintauchen in die Geschichte des
1075-jährigen Dorfes bei einem Rundgang durch die geöffneten
Bördehöfe mit ihren unterschiedlichen Angeboten. Gemeinsam
vorbereitet von den Mitgliedern des Geflügelzuchtvereins, der
Freiwilligen Feuerwehr und des Kirchbauvereins erwarten Sie auf
dem Hof Gnadauer Straße 8 auf dem restaurierten Kornboden
eine Ausstellung mit historischen Fotos und Zeitzeugnissen der
1000-Jahrfeier 1936, der 1050-Jahrfeier 1986, sowie die Vorfüh-
rung des Films zur 1050-Jahrfeier.

Um 11 Uhr erleben Sie eine Vorführung der Püggener Puppen-
bühne mit alten originalen Handpuppen in der Art des historischen
Kaspertheaters, ebenfalls um 11 Uhr erfolgt das Anschneiden der
Spanferkel auf dem Hof, nach alter Tradition am Spieß zubereitet,
sowie ein kühler Trunk. Dort ist auch eine Ausstellung von dörfli-
chem Kleinvieh und Feuerwehertechnik zu sehen.

Auf und vor dem Hof Gnadauer Straße 12 können Sie alten
bäuerlicher Hausrat und vieles mehr, in Originaltracht vorgeführt,
bestaunen.

Auf dem Hof Gnadauer Straße 13 ist eine sehenswerte Ausstel-
lung aus der Sammlung der Familie Wiegand von bäuerlichem
historischem Spielzeug aus verschiedenen Jahrhunderten geöff-
net und auf dem Hof Gnadauer Straße 10 findet eine Ausstellung
der Agrargenossenschaft unter dem Motto „Landwirtschaft heute“
statt.

Ebenfalls ab 10.00 Uhr lädt auf der gesamten Historischen Meile
der Bördehofmarkt mit Erzeugnissen aus typisch landwirtschaftli-
chem Gewerbe der Region ein, u. a. Fleischer, Bäcker, Imker,
Gärtner, Käserei, Töpfer, Schmied, Korbmacher, Holzspielzeug...
zum Bummeln, Stöbern und Kaufen ein. Hier sind weitere Ange-
bote von Händlern, Sammlern, Gewerbetreibenden unserer Regi-
on noch herzlich willkommen, das Angebot zu bereichern.

Für das leibliche Wohl sorgen außerdem typische Bördegerichte
aus Topf, Pfanne und vom Grill, sowie frischer Blechkuchen in
„Looses Landlädchen“, auf dem Hof Gnadauer Straße 4 des
Seniorenheims „Sonnenblume“ und dem Bördehofmarkt.

Auf Ihren Besuch freuen sich: der Geflügelzuchtverein, der Kirch-
bauverein Sankt Petri, die Freiwillige Feuerwehr Großmühligen,
das Festkomitee und alle beteiligten Unternehmen und Händler.

Informationen siehe auch www.pflaumenkuchenmarkt-grossmuehlingen.de
und www.kirchbauverein-grossmuehlingen.de.

In Eickendorf ab 01.09.2011 zu vermieten:

- 4-Raum-Wohnung 72,11 m²
Miete 269,00 € + NK

Tel. 03928/ 402560

ELEKTRO-POST

Elektromeister Werner Post

39221 Großmühlingen, Schützenstraße 6

Tel. und Fax 039297/20270

Funktelefon 0173 /2363182

- Elektroinstallation
- Nachtspeicheranlagen
- Einbruchmeldeanlagen
- Antennenanlagen
- Brandmeldeanlagen
- Verkauf und Reparatur von Bosch-Elektrowerkzeug

Dachdeckerei & Ausbaubetrieb

Wilhelm Schulze

Dachdeckermeister seit 1995

Reformstraße 14, OT Eggersdorf, 39221 Bördeland

Tel. 03928/ 8 23 27

Fax 03928/ 72 75 60

Funk: 01578/ 5014836

Mail: Wilhelm.Schulze@yahoo.de

- Dachdeckerarbeiten aller Art
- Klempnerarbeiten
- Zimmerei - Holzbau
- Sturmschadenbeseitigung
- Notreparaturen

Sommerferiencamps

vom 10.07. bis 20.8.2011 - jeweils 6 Tage ohne Eltern

„all inclusive“ – ab 175 €

Spannende Erlebniswochen mit unterschiedlichen Themen:

- **Abenteuerwochen** (7 bis 13 Jahre): Freizeitpark Plohn, Erlebnisbad, Kino, Kegeln, Disco, Lagerfeuer, Karibische Nacht, Spiel & Sport,...
- **Sportwoche** (8 bis 13 Jahre): Freizeitpark Plohn, Fahrradtouren, Erlebnisbad, Inline Skaten, Badminton, Fußball, Tischtennis, Kino, Disco, Lagerfeuer,...
- **Fußballcamps** (8 bis 15 Jahre): „Trainieren wie die Profis“ - qualifiziertes Training, Besuch eines Fußballspiels, DFB-Fußballabzeichen, Fußballgolf, Fußballtennis & Rahmenprogramm
- **Ferispecial** (13 bis 16 Jahre): Belantis, Kino, Erlebnisbad, Disco, attraktives Sport – und Abendprogramm,...

Alle Informationen zu den Programmen und Anmeldung unter

www.gruene-schule-grenzenlos.de

Tel: 037320/8017-0

Email: ferien@gruene-schule-grenzenlos.de

OT Kleinmühlingen

In Kleinmühlingen 90 m² gr. Doppelhaushälfte mit Nebengarage zu vermieten – 4 Zimmer, Küche, Bad mit Fenster

360,00 €KM + Nebenkosten

1 Monatsmiete Kautions

Weitere Info unter Ruf-Nr. 0172/ 956 1267

Welsleben, Lange Straße 46, 5-Zimmer-Wohnung, EG
92 m² Wohnfläche ab sofort zu vermieten!
Garage, Garten

Tel. 05821/ 1595

Welsleben, Lange Straße 46, 2-Zimmer-Wohnung,
Dusche + WC, OG
50 m² Wohnfläche ab sofort zu vermieten!

Tel. 05821/ 1595

Alle Jahre wieder... Blumenklau in Welsleben

Zehn kleine Pflänzlein setzte ich in Kästen ein.
Der Blumendieb kam in der Nacht, am Morgen waren es nur noch acht.

Langsam werde ich so richtig sauer!
Wer vergreift sich an fremdem Eigentum und kommt ungeschoren davon.

Es gibt viele Welslebener, denen das Gleiche passiert ist.
Nicht nur Blumen, sondern komplett bepflanzte Schalen und Sträucher verschwinden.

Schade, dass ich diesen „Blumenfreund“ noch nicht erwischt habe. Da würde es nicht nur einen guten Ratschlag geben.
Zukünftig werden meine Blumen nur noch Hof und Garten schmücken!

Dagmar Kirchhoff aus Welsleben

Welsleben

Vermiete komplett sanierte 3-Raum-Wohnung
- provisionsfrei
- Größe ca. 68 m²

Kaltmiete 280,00 €
Nebenkosten 130,00 €

Gartennutzung möglich!
Garage auf Wunsch möglich - 35,00 €

Anfragen unter: 0151/ 55502308

Schließanlagen - Schlösser Beschlüge - Schlüssel u. Stempelservice



gegr. 1994

Michael Schulz

39221 Bördeland-Eggersdorf
Geschäft Lindenstraße 13

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

**Speisegaststätte
" Zum Auerhahn "**

Partyservice

Auslieferung Biere und Umgebung

Telefonische Bestellung

39221 Biere August-Bebelstr.29a

Privat: 039297/ 20565

Handy:0172 3872540

Geschäft

Telefonische Bestellungen:039297/258

39444 Schneidlingen

Am Bahnhof 3

Mo.- Di. ab 12:00

Mi. - Do. ab 16:00

Fr. - So. ab 11:00

Für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke,
die mir zu meinem

65. Geburtstag

entgegen gebracht wurden, möchte ich mich recht
herzlich bedanken.

Ein ganz besonderer Dank gilt meiner Frau, meinen
Kindern und Enkelkindern, allen Verwandten und
Bekanntem, dem Schachverein, der E-Jugend vom
TSV Blau-Weiß Eggersdorf sowie der Gemeinde
Bördeland und all denen, die zum Gelingen der
Feier mit beigetragen haben.

Es hat mir viel Freude bereitet und wird mir stets in
guter Erinnerung bleiben.

Herbert Riemer

Eggersdorf, den 16.06.2011

Hiermit möchte ich mich anlässlich meiner

Jugendweike

bei meiner Familie, meinen Freunden, Bekannten und
Nachbarn recht herzlich für die zahlreichen Glückwünsche,
Blumen und Geschenke bedanken.

Dank auch an die Betreiber des Sporthauses „Blau-Weiß“
Biere, dem Partyservice Frank Schirmer sowie allen ande-
ren, die an dem Gelingen der schönen Feier beteiligt war-
en.

Nochmals ein herzliches Dankeschön an alle!

Daniel Polczyk

Biere, 21.05.2011

Danke

Wir hatten großen Spaß, haben viel gelacht. Ihr habt uns Glück
und Blumen gebracht. Ihr habt euch gemüht, habt überlegt und
ausgedacht, was uns als

SILBERPAAR

Freude macht.

Es ist euch gelungen, ihr habt uns
erfreut und wir senden euch
unsere Dankbarkeit für die
gelungene schöne Festlichkeit.

(K. Motzkun)



Wir sagen Danke für die Hilfe und
Unterstützung, Glückwünsche und
Geschenke.

Bettina und Frank Fenske

Zicken-Zens, im Juni 2011

Wir haben geheiratet – vor 25 Jahren!

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und
Geschenke zu unserer

Silberhochzeit

möchten wir unseren Eltern, Madeleine und Tobi,
allen Freunden, Bekannten und Nachbarn recht
herzlich danken.

Bezaubert haben uns auch die Blumenarrange-
ments

von Petit Fleur, die „unsere Almhütte“ perfekt deko-
riert haben.

Jörg und Ellen Hohmann

Welsleben, im Juni 2011